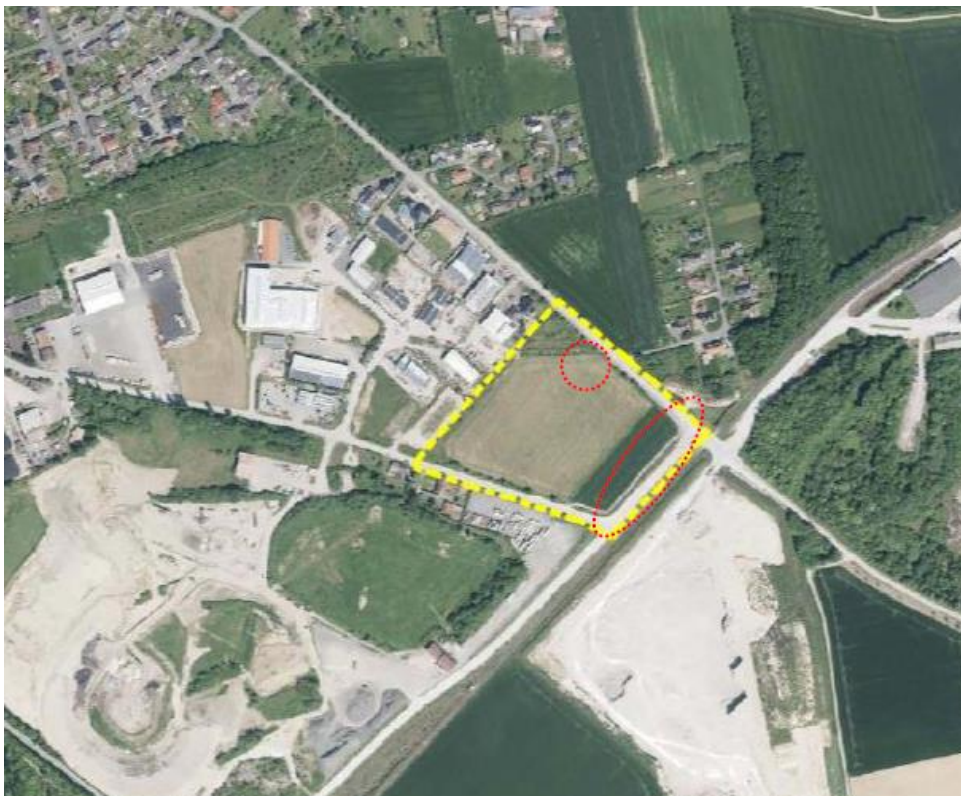


# Öffentliche Bekanntmachung

**Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg – der Stadt Geseke gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. i.S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. K S. 4147) geändert worden ist.**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg – der Stadt Geseke beschlossen.

- I. Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg / Hölterweg – der Stadt Geseke mit dem Ziel, eine zusätzliche überbaubare Fläche auszuweisen.
- II. Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg / Hölterweg – der Stadt Geseke die Offenlegung.



Die Stadt Geseke beabsichtigte mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa „Kahrweg / Hölter Weg“ im Jahr 2020 das bestehende Gewerbegebiet „Kahrweg“ um etwa 4,8 ha in Richtung Südosten zu erweitern. Geseke ist ein mittelständisch geprägter Wirtschaftsstandort mit einem gelungenen Branchenmix. Ziel der Planung war es den Wirtschaftsstandort Geseke durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe langfristig zu sichern.

An dieser Zielsetzung wird weiterhin festgehalten. Die im Bebauungsplan vorgehaltene Fläche für die Löschwasserversorgung in Form einer Zisterne wird allerdings nun nicht mehr benötigt. In Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorger kann die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maß durch das Leitungsnetz sichergestellt werden, so dass eine Zisterne nicht erforderlich und damit entbehrlich ist.

Des Weiteren wurde im Rahmen der weiterführenden Planung und der nun vorliegenden Vermessung festgestellt, dass eine Anpassung der Festsetzung der Verkehrsfläche entlang der Bahntrasse in geringfügigem Maße erforderlich ist.

Die Grundzüge der bestehenden Planung werden durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans GE IIa - Kahrweg / Hölterweg nicht geändert, sodass die Änderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg – der Stadt Geseke wird mit der Begründung in der Zeit vom **06.10.2021 bis zum 08.11.2021** einschließlich bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit haben Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift oder per mail unter folgender Adresse [post@geseke.de](mailto:post@geseke.de) vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Geseke unter Bauleitplanung/Bauleitplanverfahren sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<http://uvp.verbund.de/nw>) einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung mit Aussagen zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Arten
- Schalltechnischer Bericht
- Eingriffsbewertung
- Schalltechnischer Bericht

<b>Art</b>	<b>Schutzgut/Sachgebiet</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Fachgutachten</b>		
Eingriffsbewertung B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Januar 2020)	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima	Plangebietsspezifische Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Mai 2020)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten
Schalltechnischer Bericht Dräger Akustik (Mai 2020)	Mensch	Beurteilung der Immissionen im Plangebiet durch Verkehrslärm

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.  
Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Geseke, den 24.09.2021

**gez. Dr. van der Velden**  
(Bürgermeister)